

# Taxitarifordnung

## des Landkreises Altenkirchen

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl I, S. 241) in der z.Z. geltenden Fassung sowie § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (GVBl vom 05.03.1996 Nr. 6, S. 115 ) werden für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Altenkirchen nachfolgende Beförderungsentgelte und –bedingungen festgesetzt:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den im Landkreis Altenkirchen zugelassenen Taxen gelten die Beförderungsentgelte des § 2 dieser Taxitarifordnung.
- (2) Als Pflichtfahrgebiet, in dem die Beförderungspflicht gem. § 47 Abs. 4 PBefG besteht, wird das Gebiet der Verbandsgemeinde bestimmt, in dem der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Bei Fahrten außerhalb der Betriebssitzgemeinde wird für die Anfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes das Entgelt der Tarifstufe 1 berechnet. Das Bereithalten der Taxen außerhalb der Betriebssitzgemeinde ist nicht zulässig.
- (3) Tarifpflichtgebiet für den Geltungsbereich dieser Taxitarifordnung ist das Gebiet des Landkreises Altenkirchen..
- (4) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

### § 2 Beförderungsentgelte

- |   |        |
|---|--------|
| (1) Grundpreis für jede Inanspruchnahme der Taxe  | 2,90 € |
|   |        |
| (2 ) Wegstreckenberechnung  |        |
|   |        |
| 2.1 Tarifstufe 1  | 1,20 € |
| Kilometerpreis  |        |
| Gilt für Anfahrt, Abhol-/Rundfahrten außerhalb der Gemeinde, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Innerhalb der Betriebssitzgemeinde wird keine Anfahrt berechnet. |        |
| Für jede gefahrene Wegstrecke von 83,33 m erfolgt die Weiter-Schaltung um 0,10 €.   |        |
|   |        |
| 2.2 Tarifstufe 2  | 1,80 € |
| Kilometerpreis  |        |
| Gilt für Zielfahrten bei Tag und bei Nacht innerhalb des Landkreises Altenkirchen.  |        |
| Für jede gefahrene Wegstrecke von 55,56 m erfolgt die Weiter-Schaltung um 0,10 €.   |        |
|   |        |
| (3) Zuschlag für Großraumtaxen  | 6,00 € |

- (4) **Wartezeitentgelt**  
Das Wartezeitentgelt beträgt 0,10 € je 12,86 sec. und je Stunde. 28,00 €  
Die Berechnung der Wartezeit muss mit dem Fahrpreisanzeiger erfolgen. Die Pflichtwartezeit beträgt 30 min.
- (5) Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nicht zustande, so ist der Preis nach den Absätzen 1 und 2.1 zu zahlen.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

- (1) **Anfahrten** sind bestellte Fahrten zum Einstiegsort. Die Fahrten beginnen am Ort der Bereithaltung, es sei denn, dass das Taxi sich bei der Auftragserteilung näher am Einsteigeort befindet.
- (2) **Abholfahrten** setzen immer eine Anfahrt voraus und sind Beförderungen vom Abholort zum Taxihalteplatz bzw. zum Betriebsitz oder zu einem Fahrtziel innerhalb eines Umkreises von 200 m Luftlinie um den/ die Taxihalteplatz/plätze in der Betriebsgemeinde.
- (3) **Rundfahrten** sind Fahrten, bei denen der Fahrgast zu einem oder mehreren Fahrtziel(en) und zur Abfahrstelle zurückbefördert wird.
- (4) **Zielfahrten** sind Fahrten, bei denen der Fahrgast das Taxi am Zielort verlässt.
- (5) **Wartezeiten** sind alle – auch verkehrsbedingte – Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt oder durch den Fahrer verschuldet ist. Dieser Ausschluss gilt auch bei Unfällen, in die das Fahrzeug verwickelt ist.

### § 4

#### Sonstige Hinweise und Bestimmungen

- (1) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg mit dem Fahrgast vereinbart wird.
- (2) In jedem Taxi muss ein geeichter Fahrpreisanzeiger angebracht sein, der den Beförderungspreis anzeigt und für den Fahrgast deutlich sichtbar erkennbar bzw. ablesbar ist.  
Bei Verletzung der Eichplombe am Fahrpreisanzeiger ist eine sofortige Nacheichung erforderlich.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Fahrpreisquittung auszustellen.
- (4) Eine Ausfertigung des Taxitarifes ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (5) Im übrigen wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes ( PBefG ) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr ( BOKraft ) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573 ) in den jeweils gültigen Fassungen verwiesen.

## § 5

### Krankenfahrten

Krankenfahrten unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 3c und Ziffer 4 und § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.Jan.2015 in Kraft; gleichzeitig tritt der Taxentarif vom 31.03.2008 außer Kraft.

57610 Altenkirchen, 3.Nov.2014

Kreisverwaltung Altenkirchen

gez. Michael Lieber  
Landrat